

14.06.2016

# Tischvorlage

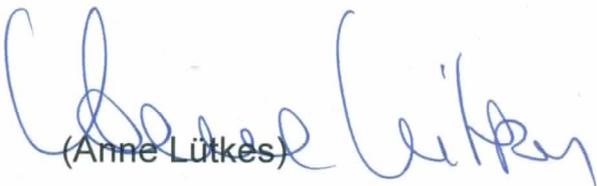
**TOP 3/ 64. PA am 16.06.2016 bzw.**

**TOP 4/ 65. RR am 23.06.2016**

## **Regionalplan Düsseldorf (RPD)**

hier: Beschluss zur Durchführung des zweiten  
Beteiligungsverfahrens

- Änderungen der Verwaltung zum bisherigen  
Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage und  
der dazugehörigen Anlagen vom 12. Mai 2016

  
(Anne Lütkes)

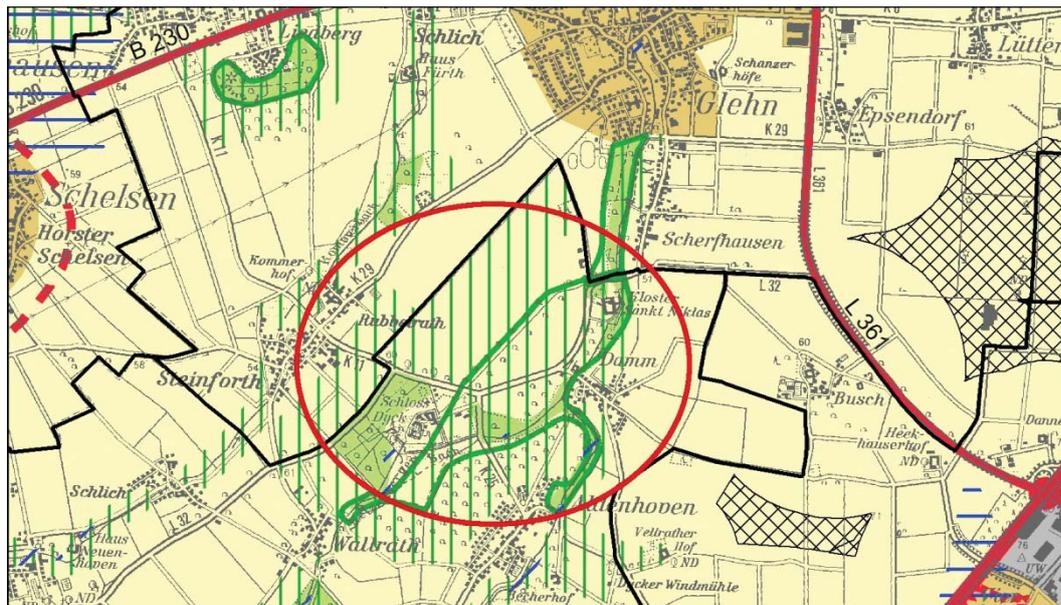
## Änderung des Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage vom

12. Mai 2016 (Die Ergänzungen sind unterstrichen.)

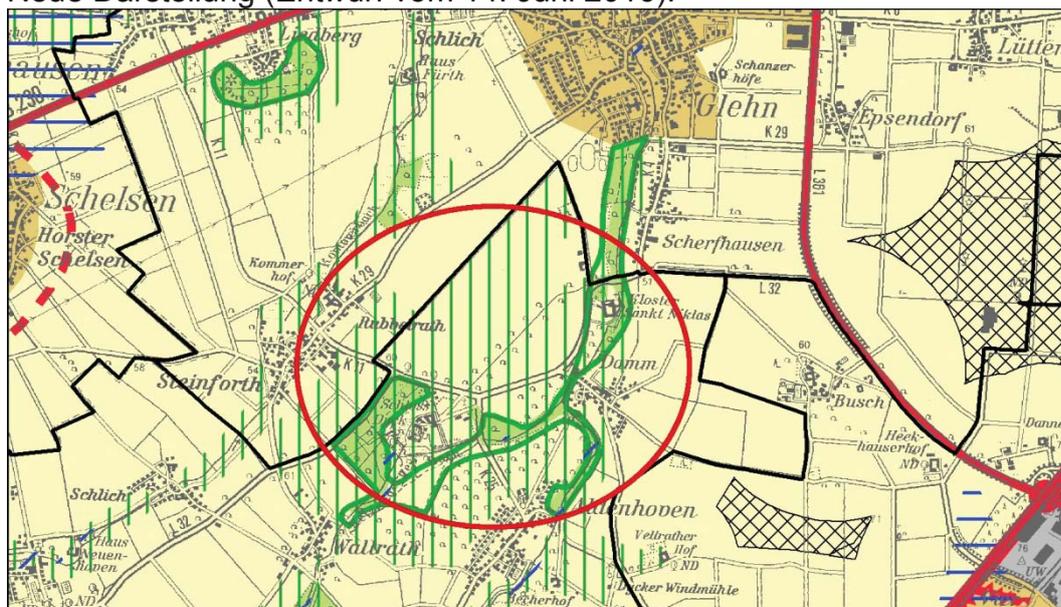
1. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung auf Basis der als Anlagen in der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 beigefügten Unterlagen das zweite Beteiligungsverfahren zur Erstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) durchzuführen. Hierbei sind die Änderungen der Verwaltung entsprechend der Tischvorlage vom 14.06.2016 vorzunehmen. Hinsichtlich des Planentwurfs soll sich die Beteiligung dabei auf Änderungen gegenüber der RPD-Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 beziehen. Die Regional-planungsbehörde wird ermächtigt, im Nachgang der Sitzung und vor Beginn dieses zweiten Beteiligungsverfahrens bei Bedarf noch redaktionelle und im Sinne des § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) nicht wesentliche Änderungen an den im Anhang beigefügten Unterlagen vorzunehmen und die Beteiligung dann nur zu dieser insoweit geänderten Fassung der entsprechenden Unterlagen durchzuführen.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten, im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen sind über das Verfahren zu unterrichten und zur Mitwirkung am Verfahren aufzufordern. Ihnen ist nach Maßgabe des § 13 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist soll nicht vor dem 07.10.2016 enden und mindestens zwei Monate betragen. Weitere Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsgebietes mindestens für zwei Monate öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 13 LPIG mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

# 1. ÄNDERUNG DER GRAPHISCHEN DARSTELLUNG IM BEREICH DER KOMMUNE JÜCHEN (RHEIN-KREIS-NEUSS) UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DES UMWELTBERICHTES

Die graphische Darstellung in der Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert (zu ändernder Bereich rot markiert):  
Bisherige Darstellung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (Ausschnitt aus Blättern 23 und 24):



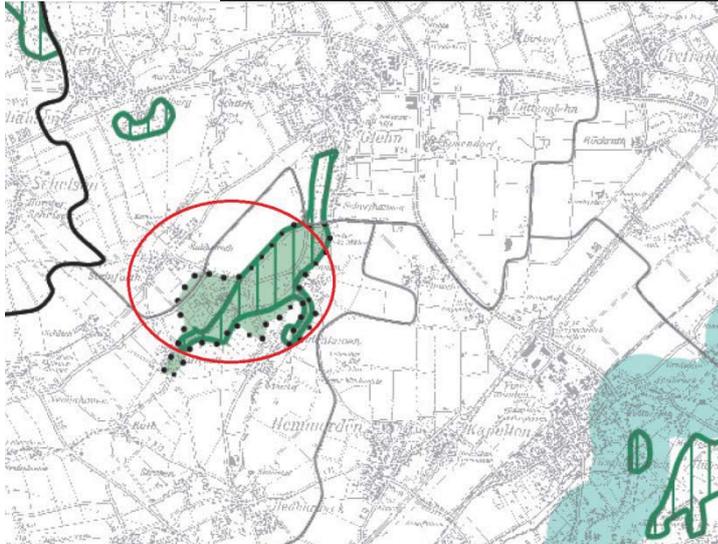
Neue Darstellung (Entwurf vom 14. Juni 2016):



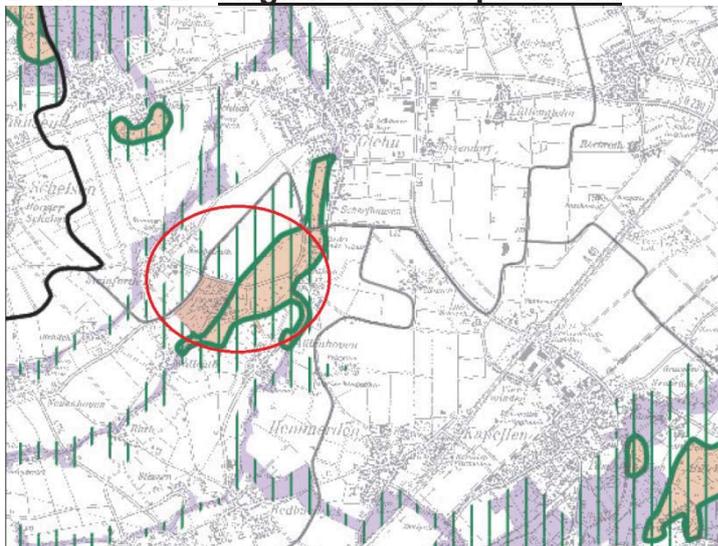
**Die Beikarten 4D-Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – und 4 E – Regionaler Biotopverbund - in der Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 werden entsprechend den oben aufgeführten Rücknahmen und Ergänzungen bzgl. BSN und BSLE geändert (zu ändernder Bereich rot markiert) :**

Bisherige Darstellung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (Ausschnitt aus Blatt 2):

#### **Beikarte 4 D - Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes**



#### **Beikarte 4 E - Regionaler Biotopverbund**



**Die Begründung, d.h. Anlage 2 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

Unter Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-Entwurf, S. 409, hinter den letzten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Inhalt eingefügt [Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden]:

*„- Teile der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4805-006, welche das Schloss Dyck sowie den vorhandenen und künstlich angelegten Schlosspark in Jüchen überlagern. Aufgrund der vorhanden historischen, baulichen Anlagen und der anthropogen geprägten und angelegten Schlossparkanlagen erfüllt der Schlosspark vorrangig kulturhistorische Funktionen und dient der Naherholung. Von einer entsprechend hohen Frequentierung und einem hohen Besucheraufkommen ist demzufolge auszugehen. Dementsprechend ist der Schlosspark im Landschaftsplan des Rhein-Kreises-Neuss nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss bereits enthaltenen Schutzfestsetzungen und -maßnahmen (derzeit enthält dieser u. a. die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und Festlegung von Naturdenkmälern für Einzelbäume und Allees) sind geeignet die durch das LANUV festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele (u. a. Biotop- und Artenschutzfunktion für den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten, Erhalt der Baumbestände als Lebensraum für den Eremiten/Juchtenkäfer) des Biotopverbundes zu erfüllen. Daher bedarf der Schlosspark auch keiner Ausweisung als BSN, der i. d. R. als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt werden soll. Eine Darstellung als BSLE wird dem Schutzzweck gemäß dem Biotopverbund ebenfalls gerecht.“*

**Der Umweltbericht, d.h. Anlage 3 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

Auf den Seiten 112 und 115 der Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichtes (Kap. 8) werden in Tab. 8-1 bzw. 8-3 die Flächenangaben bzgl. BSN und BSLE entsprechend des Umfangs der Änderung des Bereiches zum Schutz der Natur um etwa 31 ha reduziert sowie entsprechend der Neudarstellung der BSLE um 66 ha erhöht.

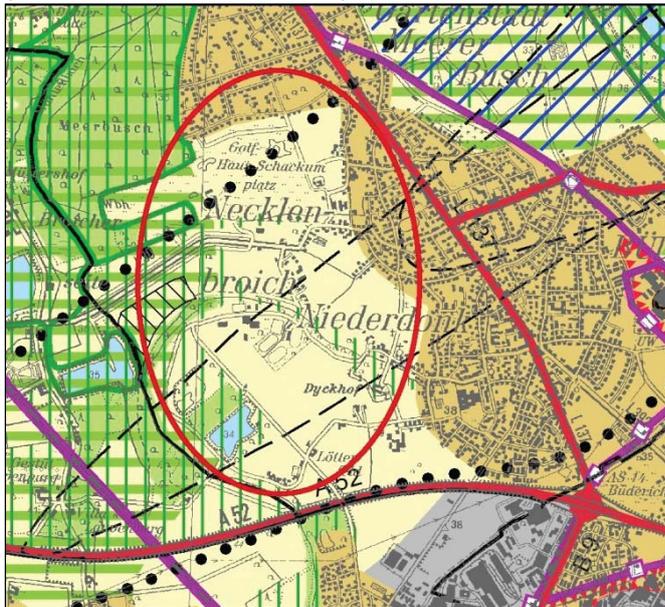
**Kurze Darlegung der Gründe für die Änderung:**

Die Änderungen erfolgen aufgrund der aus der Änderung der Begründung ersichtlichen Gründe. Dies korrespondiert mit einer Anregung in der Stellungnahme der Gemeinde Jüchen in der 1. Beteiligung zum RPD.

## 2. ÄNDERUNG DER GRAPHISCHEN DARSTELLUNG IM BEREICH DER KOMMUNE MEERBUSCH (RHEIN-KREIS-NEUSS) UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DES UMWELTBERICHTES

Die graphische Darstellung in der Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert (zu ändernder Bereich rot markiert):

Bisherige Darstellung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (Ausschnitt aus Blatt 19):



Neue Darstellung (Entwurf vom 14. Juni 2016):



Die Beikarte 4C-Regionale Grünzüge in der Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert (zu ändernder Bereich rot markiert):

Bisherige Darstellung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (Ausschnitt aus Blatt 1) (zu ändernder Bereich rot markiert):



Neue Darstellung (Entwurf vom 14. Juni 2016):

Die Darstellung des geänderten Bereiches wird in der Beikarte nachvollzogen und an die Änderung in der zeichnerischen Darstellung des RPD im M 1:50.000 angepasst. Der Bereich wird gemäß der Legende zur Beikarte dargestellt als „*herausragende Funktion Naherholung*“ (violette Flächensignatur).

**Die Begründung, d.h. Anlage 2 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

Seite 442:

In Kap. 7.2.6.6 der Begründung zum RPD-Entwurf auf Seite 442 wird in Abb. 7.2.6.6.1 die Darstellung der Fläche (s. Ausschnitt unten) an die Änderung in der zeichnerischen Darstellung des RPD im M 1:50.000 angepasst und die Signatur gemäß der Legende zur Abbildung teilweise geändert in „deckungsgleiche Flächen: RGZ des GEP99 und neuer Entwurf“.

Ausschnitt aus der bisherigen Abbildung im Bereich der Änderung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (zu ändernder Bereich rot markiert):



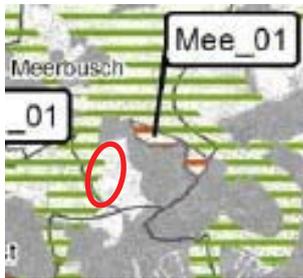
Neue Abbildung im Bereich der Änderung (Entwurf vom 14. Juni 2016):

<Die neue Abbildung liegt noch nicht vor, sie geht aber aus der Beschreibung der Änderung (s.o.) hervor.>

S. 443:

In Kap. 7.2.6.6 der Begründung zum RPD-Entwurf auf S. 443 wird in Abb. 7.2.6.6.2 die Darstellung der Fläche (s. Ausschnitt unten) an die Änderung in der zeichnerischen Darstellung des RPD im M 1:50.000 angepasst und die Fläche gemäß der Legende in der Abbildung dargestellt als „Mee 02“ mit roter Schraffur als „*Fläche, für welche jeweils eine standortbezogene Begründung vorliegt*“.

Ausschnitt aus der bisherigen Abbildung im Bereich der Änderung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (zu ändernder Bereich rot markiert):



Neue Abbildung im Bereich der Änderung (Entwurf vom 14. Juni 2016):

<Die neue Abbildung liegt noch nicht vor, sie geht aber aus der Beschreibung der Änderung hervor.>

S. 446:

Unter Kap. 7.2.6.6 der Begründung zum RPD-Entwurf wird auf S. 446 in der Tab. 7.2.6.6.1 die drittletzte Tabellenzeile um folgenden Text ergänzt:

„Mee 02 (174 ha):

*Die Darstellung als RGZ umfasst Bereiche mit Entwicklungszielen und Festsetzungen für freiraumbezogene Erholung im Landschaftsplan sowie Bereiche mit umgesetzten und geplanten Maßnahmen für Freizeit und Erholung (Kriterium 3.4).“*

**Der Umweltbericht, d.h. Anlage 3 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

Auf den Seiten 112 und 116 der Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichtes (Kap. 8) werden in Tab. 8-1 bzw. Tab. 8-3 die Flächenangaben für die Regionalen Grünzüge entsprechend dem Umfang der Änderung des RGZ um ca. 175 ha erhöht.

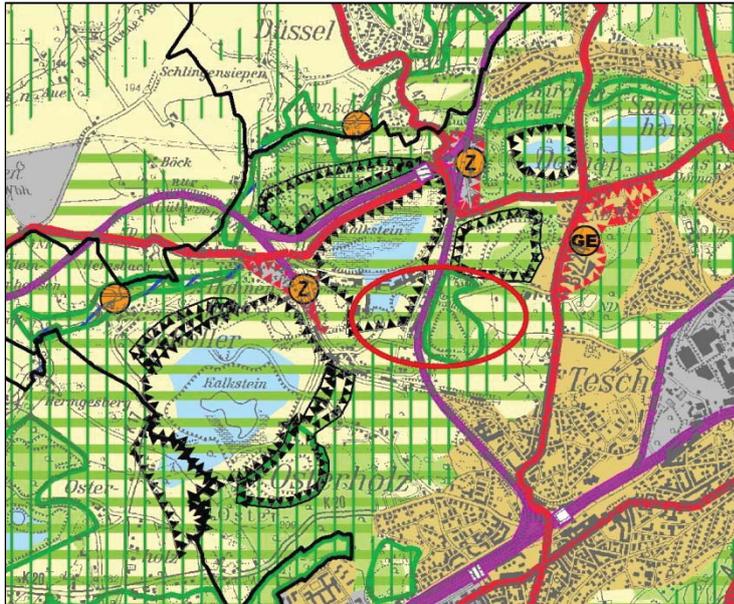
**Kurze Darlegung der Gründe für die Änderung:**

Die Änderungen erfolgen aufgrund der aus der Änderung der Begründung ersichtlichen Gründe, insbesondere der ab S. 427 in Kap. 7.2.6.1. in Tab. 7.2.6.1.1 unter 3. Erholung dargestellten Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung der Regionalen Grünzüge. Dies korrespondiert mit einer Stellungnahme der Stadt Meerbusch in der 1. Beteiligung zum RPD.

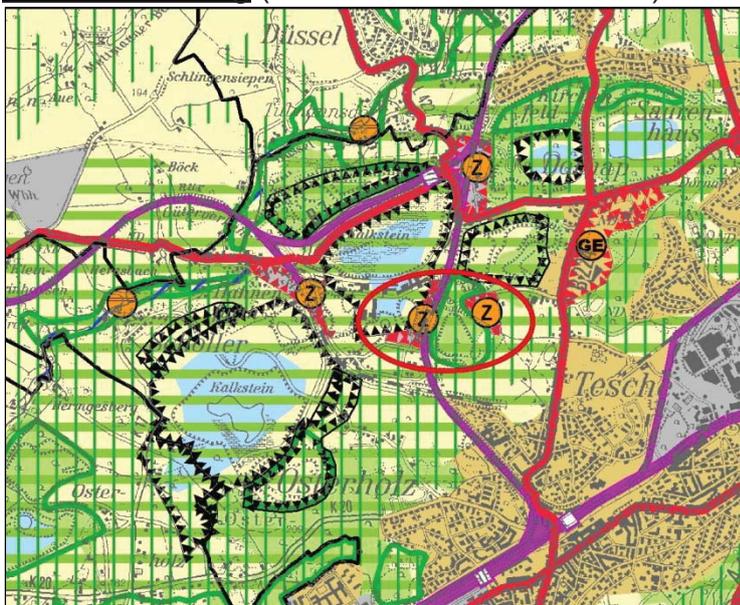
### 3. ÄNDERUNG DER GRAPHISCHEN DARSTELLUNG IM BEREICH DER STADT WUPPERTAL UND DER BEGRÜNDUNG SOWIE DES UMWELTBERICHTES

Die graphische Darstellung in der Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert (zu ändernder Bereich rot markiert):

Bisherige Darstellung (Entwurf) aus der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 (Ausschnitt aus Blatt 20):



Neue Darstellung (Entwurf vom 14. Juni 2016):



Die textliche Darstellung, d.h. Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

Ziel 6 (Sonstige zweckgebundene Standorte) in Kapitel 3.3.2 (Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen); hier Neufassung des letzten und vorletzten Spiegelstriches und Ergänzung eines weiteren Spiegelstriches im

Vergleich zur der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 [Sonstige zweckgebundene Standorte sind dargestellt in]:

- „- Goch-Hommersum (Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depot zu gewerblichen Zwecken),
- **Straelen-Herongen (Agrobusiness, Logistik) und**
- **Wuppertal-Vohwinkel / Knäppersteich zwischen Bahnstraße und der Bahntrasse von Wuppertal-Vohwinkel nach Wülfrath-Aprath (Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen).“**

Hinweis: Eine inhaltliche Änderung ist hier nur die Einfügung des letzten neuen Spiegelstriches. Bei den vorstehenden beiden wurden gegenüber der Fassung der Vorlage vom 12. Mai nur das Ende jeweils redaktionell überarbeitet.

**Die Begründung, d.h. Anlage 2 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

In Kapitel 3.3.2 der Begründung zum RPD-Entwurf auf S. 57 wird im zweiten Absatz der letzte Satz folgendermaßen ergänzt:

*„Neu wurde unter Z6 auch ein GIB mit der Zweckbindung Umnutzung bestehender Gebäude des ehem. Depots zu gewerblichen Zwecken in Goch-Hommersum sowie in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Wuppertal-Dornap / Knäppersteich) ein GIB mit der Zweckbindung Nachnutzung gewerblicher Flächen und die Zweckbindung Agrobusiness, Logistik für die zweckgebundenen Standorte nördlich und südlich der Autobahn in Straelen-Herongen aufgenommen.“*

In Kapitel 3.3.2 der Begründung zum RPD-Entwurf auf S. 63 wird nach dem Absatz zum GIB mit Zweckbindung Goch-Hommersum folgender neuer Absatz eingefügt:

*„Der GIB mit Zweckbindung in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) soll der Nachnutzung einer bereits über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit der Kalksteingewinnung gewerblich genutzten Fläche dienen. Anlass ist eine betriebliche Umorganisation. Es ist beabsichtigt, einen bestehenden Betrieb, welcher die Produkte der Kalksteingewinnung nutzt, hierhin zu verlagern.“*

In Kapitel 7.1.7.1 der Begründung zum RPD-Entwurf auf S. 354 wird der zweite Satz ergänzt und nach dem dritten Satz ein weiterer Satz eingeschoben:

*„Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap sowie ergänzend entlang der Ladebühner Straße und in Wülfrath-Rohdenhaus etwas verkleinert dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich. In Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) wird ein GIB für die Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen dargestellt.“*

In Kapitel 7.1.4.4.2 der Begründung zum RPD-Entwurf auf S. 327 wird der letzte Satz ergänzt:

*„Die zwei GIBZ für den Kalkabbau im Westen des Stadtgebietes werden in den Entwurf übernommen; außerdem werden die bestehenden Betriebsbereiche beiderseits der Bahntrasse zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Wülfrath-Aprath als GIBZ (Kalkabbau sowie Nachnutzung gewerblicher Flächen) dargestellt.“*

**Der Umweltbericht, d.h. Anlage 3 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

Auf der Seite 93 des Umweltberichtes (Kap. 5.3.3) wird im dritten Absatz die Anzahl der betrachteten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen von 75 auf 77 geändert, auf den Seiten 111/112 (Tab. 8-1), 113/114 (Tab. 8-2) bzw. 115 (Tab. 8-3) der Gesamtplanbetrachtung des Umweltberichtes (Kap. 8) werden die Flächenangaben der GIB, der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, der BSLE und der RGZ entsprechend des Umfangs der Änderung des GIB-Z angepasst.

**Kurze Darlegung der Gründe für die Änderung:**

Die Änderungen erfolgen aufgrund der aus der Änderung der Begründung ersichtlichen Gründe.

Bei den ersten beiden geänderten Spiegelstrichen des Ziels sind die Änderungen gegenüber der Vorlage vom 12. Mai 2016 nur redaktionelle Änderungen am Ende der Spiegelstriche. Eine inhaltliche Änderung stellt nur der dritte Spiegelstrich dar.

Die Änderungen korrespondieren mit Anregungen des Bundesverbandes der deutschen Kalkindustrie, der Industrie und Handelskammer Wuppertal sowie der Lhoist Western Europe Rheinkalk GmbH, welche die Darstellung von GIB im Umfeld der Kalkabbaugebiete zwischen Wuppertal-Dornap und Vohwinkel begehren (an der Ladebühner Straße sowie östlich der Bahnstrecke von Wuppertal-Vohwinkel nach Wülfrath-Aprath).

Die betreffenden Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal bereits als gewerbliche Bauflächen enthalten. Entsprechend der Prüfmethodik des Umweltberichtes (Kap. 2.4) sind die Flächen im Grobcheck geprüft worden. Konflikte wurden nicht festgestellt. Daher ist die Erarbeitung von Prüfbögen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung entbehrlich.

**4. ÄNDERUNG DER ENTWICKLUNGSPOTENZIALE (KAP. 3.1.2) IM BEREICH DER STADT WUPPERTAL UND DER ENTSPRECHENDEN AUSFÜHRUNGEN IN DER BEGRÜNDUNG**

**Die Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert:**

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) werden die Tabellen 3.1.2.1 (Bedarf und Entwicklungspotenziale) und 3.1.2.3 (Flächenbedarfskonto) für die Stadt Wuppertal wie folgt geändert:

In Kap. 3.1.2 des Regionalplanes betragen die Entwicklungspotenziale der Stadt Wuppertal 172 ha. In das Flächenkonto werden 76 ha eingebucht.

**Die Begründung, d.h. Anlage 2 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

In der Begründung sind die Ausführungen in Kap. 7.1.4. (z.B. Tabellen 7.1.4.4.4, 7.1.4.4.5, 7.1.4.4.1.6 und 7.1.4.4.2.3 mit dazu gehörigen Erläuterungen) entsprechend zu korrigieren.

**Der Umweltbericht, d.h. Anlage 3 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016, wird wie folgt geändert:**

In der Gesamtplanbetrachtung in Kap. 8 (Tab, 8-2) werden die Entwicklungspotenziale entsprechend korrigiert.

**Kurze Begründung der Änderung:**

In der Bedarfsberechnung der Stadt Wuppertal wurde eine FNP-Reserve in einer Größenordnung von 8 ha fälschlicherweise doppelt abgezogen. Die Entwicklungspotenziale sind aus diesem Grund um 8 ha zu erhöhen.

**5. ÄNDERUNG DER ENTWICKLUNGSPOTENZIALE (KAP. 3.1.2) IM BEREICH DER STADT NEUSS UND DEM RHEIN KREIS NEUSS**

**Die Anlage 1 der Sitzungsvorlage vom 12. Mai 2016 wird wie folgt geändert:**

Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird die Tabelle 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotenziale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN für die Stadt Neuss wie folgt geändert:

In der Spalte Entwicklungspotenziale (Planerisch gesicherte Reserven in WE<sup>\*\*\*</sup>) werden für die Stadt Neuss 6050 anstatt 6500 WE vermerkt.

In der Spalte Entwicklungspotenziale (Planerisch gesicherte Reserven in WE<sup>\*\*\*</sup>) werden für den Rhein-Kreis Neuss 20200 WE anstatt 20150 WE vermerkt.

**Kurze Begründung der Änderung:**

Bei der Änderung im Bereich der Stadt Neuss handelt es sich um eine Korrektur eines unbeabsichtigten Zahlendrehers. In der Begründung ist keine Änderung erforderlich, da die Zahlen dort richtig abgebildet sind.

Bei der Änderung im Bereich des Rhein-Kreis Neuss handelt es sich nur um einen Rundungsfehler.